



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeirat, die Ausschüsse und den Ausländerbeirat der Stadt Hochheim am Main

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gremienmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben spätestens vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Büro an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung, ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung, von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse oder des Ausländerbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigenpflicht

- (1) Gremienmitglieder haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres die Mitgliedschaft oder einer entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gremienmitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Gremienmitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Gremienmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 6

Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Der/die Bürgermeister/in und der Erste Stadtrat gehören dem Präsidium an. Wenn erforderlich, wird eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in angefertigt.
- (2) Das Präsidium unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte. Es soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen und dem Magistrat über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie die Zuordnung von Tagesordnungspunkten.
- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/Sie muss das Präsidium einberufen, wenn es eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Magistrates verlangt. Beruft er/sie das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den/die Vorsitzenden/e und die übrigen Fraktionen.

§ 8

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Der/Die Ortsvorsteher/in beruft die Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates ein.
Der/die Vorsitzende setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat ins Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und des Magistrates. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die jeweilige Sitzung anzugeben. Die Sitzungsunterlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 9

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände

- aus Teil I nach Beratung einzeln und
- aus Teil II ohne Beratung

ab.

- (2) Der/die Vorsitzende nimmt in Absprache mit dem Präsidium in Teil II diejenigen Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die eine Beratung nicht erwartet wird. Hierzu gehören auch Verweisungen an Ausschüsse, wenn die Verweisung durch Gesetz vorgeschrieben oder vom Antragsteller vorgeschlagen ist. Eine Erläuterung bei Unklarheiten ist möglich.
- (3) Ein Verhandlungsgegenstand ist in TO I überführt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt. Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen ist immer in TO I aufzunehmen.

§ 10

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/des Ortsbeirates. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung/vom Ortsbeirat beschlossenen Reihenfolge zu seiner/ihrer Vertretung berufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für den Magistrat bzw. die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Antrag und Begründung sind voneinander zu trennen. In der Begründung sind die geschätzten einmaligen Kosten, Folgekosten und/oder Einsparungen anzugeben, bei gleichzeitiger Angabe eines Deckungsvorschlages.
- (4) Anträge sind schriftlich und von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet bei dem Büro des /der Stadtverordnetenvorstehers/in einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und des/der Bürgermeisters/in. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder /jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, sofern er/sie sie nicht zunächst nach Abs. 6 an die zuständigen Ausschüsse verweist.
- (6) Der/Die Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Abweichend hiervon verweist er/sie Anträge mit Zustimmung der Antragsteller zunächst an den zuständigen Ausschuss.
- (7) Ist die Anhörung des Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die/der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die/der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat/Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der TO zulässig.

§ 12

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.
- (4) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert. Diese Anträge benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

§ 13

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zu Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

§ 14

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe/dieselbe Antragsteller/in diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 15

Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i.S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen werden schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Bürgermeister/in beantwortet.
- (2) Anfragen nach Abs. 1 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat der/die Fragesteller/in Vorrang.
- (3) Es können sog. „kleine Anfragen“ mündlich in der Sitzung gestellt werden.

§ 16

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, werden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben, soweit dies zugänglich ist.

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordneten-

versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 18

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zu rauchen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des/der mit der Schriftführung Beauftragten für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen und zu genehmigen. Sie sind nur zulässig, wenn keiner der Stadtverordneten widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen.
- (4) Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Präsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz zu.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die/den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.

§ 19

Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit nach Wortmeldung und -erteilung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in ist Sprecher/in des Magistrates; er/sie kann im Einzelfall Abweichendes regeln. Er/sie kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.

§ 20

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der/die Vorsitzende, welche Verhandlungsgegenstände im Teil II der Tagesordnung ohne Aussprache behandelt werden sollen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

§ 21

Beratung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der/die Antragsteller/in das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die/der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Vorsitzender die Reihenfolge der Redner. Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung.
- (5) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Mitteilungspflicht

- (1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat das Mitglied dies nach Aufruf der Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss das betroffene Mitglied den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. (Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend).

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung
- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Das Mitglied erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des/der Redners/in. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal je Fraktion das Wort. Dann lässt er/sie über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse, des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates

§ 24

Schluss der Debatte, Redezeit

- (1) Anträge auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er/sie hatte bisher lediglich als Antragsteller/in, Berichterstatter/in oder Ausschussvorsitzende/r das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Die Redezeit je Beitrag soll so kurz wie möglich gehalten sein. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen zum Haushalt. Hierfür soll die Redezeit je Fraktion von max. 15 Minuten nicht überschritten werden. Im Einzelfall kann das Präsidium abweichendes beschließen.

§ 25

Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine/ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er/sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er/sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die/der Vorsitzende befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre/seine Stimmabgabe; der/die Schriftführer/in vermerkt jede Stimmabgabe in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes/r Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Fluren und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/die Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die/der Vorsitzende ruft Redner zur Sache, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die/der Vorsitzende entzieht dem/der Redner/in das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der/die Vorsitzende ruft einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Stadtverordnete oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungen, ausschließen.
- (5) Die/der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung; der Ausschüsse, des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken.
Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 10. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus - Büro des/der Stadtverordnetenvorstehers/in zur Einsicht offen. Gleichzeitig sind den Gremienmitgliedern Abschriften der Niederschrift elektronisch zuzuleiten.
Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Magistrates werden ebenfalls ausschließlich elektronisch versandt.
Die Niederschriften sind im Ratsinformationssystem einsehbar.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. dem/der Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist durch das Büro der Stadtverordnetenvorsteher/in aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Aufzeichnung soll frühestens ein Jahr nach dem Sitzungstermin gelöscht werden.

AUSSCHÜSSE

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/innen) berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine/ Stellvertreter/in zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen, die ausschließlich an die benannten Mitglieder versandt werden, auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus der Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (4) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
- (5) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.
- (6) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Vertreter/innen des Kinderparlamentes sowie Kommissionen an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 34

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderungen (Inklusion)

- (1) Zur Stärkung des Gemeinwesens finden die Belange von
 - Kindern und Jugendlichen,
 - älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und
 - Menschen mit Behinderungen

besondere Berücksichtigung. Die aus diesen Bevölkerungsgruppen gebildeten Beiräte und/oder Arbeitskreise vertreten die Belange ihrer Gruppe in der Öffentlichkeit und gegenüber den städtischen Gremien.

- (2) Die Beiräte/Arbeitskreise werden bei Anträgen des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates vor deren Entscheidungen die jeweilige Gruppe betreffend rechtzeitig um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme soll in einer angemessenen Frist eingeholt werden. Nichtäußerung gilt als Zustimmung.
- (3) Die Beiräte/Arbeitskreise können eigenständige Vorschläge oder Konzepte erarbeiten, die die Belange der Menschen, die sie vertreten, besonders berücksichtigen.
- (4) Die Vorschläge, Konzepte und Stellungnahmen werden in den Entscheidungsprozess des jeweiligen Gremiums mit einbezogen.
- (5) Die Beiräte/Arbeitskreise haben in den Gremien der Stadt Hochheim am Main ein Recht auf Anhörung.

ORTSBEIRÄTE

§ 35

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Belange des Ortsbezirks (Stadtteils) gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates.
- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen.
- (3) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.
- (4) Der Ortsbeirat entscheidet auf Vorschlag des Magistrates gemäß § 82 Abs. 4 HGO über folgende Angelegenheiten:
 1. Standorte von
 - a) Bürgerhäusern, Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen
 - b) Kindertagesstätten
 - c) Grün- und Erholungsanlagen
 - d) Spiel- und Sporteinrichtungen
 - e) Büchereizweigstellen
 - f) Außenstellen der Verwaltung

Sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.

2. Standorte für Einrichtungen
 - a) des Gesundheitswesens
 - b) der Jugendhilfe
 - c) der Altenhilfe

Sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.

Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtteil hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.

3. Bestimmung der Rangfolge des Ausbaues der Anliegerstraßen
4. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen.

- (5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind unter anderem:

1. Vorschläge zur Benennung von Ortsgerichtsmitgliedern
2. Änderung der Stadtteilgrenzen
3. Investitionsprogramme über Projekte des Stadtteils und Festlegung von Dringlichkeitsstufen
4. Aufstellung und Ergänzung von
 - a) Fachplänen
 - b) Stadtteilprogrammen
 - c) Stadtteilentwicklungsplänen
 - d) Bauleitplänen
 - e) Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches, der Hessischen Bauordnung oder des Denkmalschutzes

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes wird der Ortsbeirat zu dem Entwurf gehört, der nach einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vorgelegt wird. Dem Ortsbeirat werden gleichzeitig eine Zusammenfassung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Behandlungsvorschlag der Verwaltung zugeleitet. Zu Veranstaltungen, die der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 des Baugesetzbuches dienen, ist der Ortsbeirat einzuladen.

5. Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen
6. Umgestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, z. B. zum Zwecke der Verkehrsberuhigung
7. Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere

8. Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien der MTV sowie anderer Verkehrsträger, sofern die Stadt Hochheim am Main bei der Planung beteiligt wird, und Festlegung der Standorte von Haltestellen und Wartehallen
9. sonstige Planungen öffentlicher Planungsträger, wenn sie
 - a) das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder
 - b) eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere erhebliche belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen.

§ 36

Äußerungsfristen, Einigungsverfahren

- (1) In den Fällen des § 35 Absätze 3, 4 und 5 hat der Ortsbeirat in der ersten Sitzung nach Zugang des Ersuchens der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates einen Beschluss hierüber zu fassen. Weicht der Beschluss des Ortsbeirates in den Fällen des § 35 Abs. 4 von dem Vorschlag des Magistrates ab, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Wird in der in Abs. 1 genannten Sitzung kein Beschluss gefasst, so wird Zustimmung unterstellt.
- (2) Die Vorschläge des Ortsbeirates sind an den Magistrat und, sofern sie in ihre Zuständigkeit fallen, an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung werden von dieser entsprechend den Regelungen für Anträge behandelt.

§ 37

Teilnahme anderer Personen

- (1) Der Ortsbeirat kann Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu Beratungen zuziehen. Dies gilt insbesondere für die Vertreter des Ausländerbeirates, soweit Belange ausländischer Einwohner besonders betroffen sind. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist rechtzeitig die Zustimmung des Magistrates einzuholen.
- (2) Stadtverordnete, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, die Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung und der vom Ausländerbeirat gemäß Abs. 1 entsandte Vertreter haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
- (3) Der Magistrat muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
Die Mitglieder des Magistrates haben kein Stimmrecht.

§ 38

Fragemöglichkeit der Einwohner

Im Anschluss an die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung haben Einwohner des Stadtteils die Möglichkeit, Fragen an die Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zu stellen.

§ 39

Geschäftsstelle des Ortsbeirates

Die Geschäftsstelle des Ortsbeirates ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

AUSLÄNDERBEIRAT

§ 40

Anhörungs pflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie/er setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie/er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 41

Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlags-recht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Vorschläge werden entsprechend der Regelungen für Anträge behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der/die Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Präsidiums.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 44

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung (STVV 20.03.2014) in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 08. Februar 2007 außer Kraft.